



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –**

### **Frage Nummer 37**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Claudia  
Köhler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wirkt sich der Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den forensischen Kliniken auf Lockerungsmaßnahmen wie Freigang im Maßregelvollzug aus, in welchen Kliniken wird ein Aufnahmestopp von neu verurteilten straffällig gewordenen psychisch kranken und suchtkranken Menschen geplant und wo werden dann diese Patientinnen und Patienten alternativ untergebracht (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen forensischen Kliniken in Bayern)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Im bayerischen Maßregelvollzug existiert ein ausdifferenziertes System von Vollzugslockerungen, beginnend mit dem sog. begleiteten Ausgang auf dem Klinikgelände bis hin zu der weitest gehenden Lockerungsstufe des sog. Probewohnens. Vollzugslockerungen werden auch in der derzeitigen Ausnahmesituation so weitgehend wie möglich gewährt. Allerdings gelten die sich aus der Rechtsverordnung vom 31.03.2020 (BayMBI. 2020, Nr. 162) ergebenden Ausgangsbeschränkungen auch für Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs, so dass sich daraus je nach Einzelfall Beschränkungen der Lockerungen bzw. Besonderheiten für deren Gewährung ergeben können. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die forensischen Kliniken gehalten sind, eine Verbreitung des Virus in den Kliniken durch Ergreifen geeigneter Maßnahmen so gut wie möglich zu verhindern. Den sich aus den Ausgangsbeschränkungen ergebenden Erschwernissen wirken die forensischen Kliniken durch Erweiterung des therapeutischen Angebots und des Freizeitangebots auf Station sowie durch transparente Information der Patientinnen und Patienten über die aktuelle Lage entgegen.

In den forensischen Kliniken gibt es aktuell keinen Aufnahmestopp. Nicht auszuschließen ist, dass es künftig im Bereich der Aufnahmen nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) in Einzelfällen zu Verzögerungen bei der Aufnahme kommen kann, da die forensischen Kliniken gehalten sind, Isolierungs- und Behandlungsmöglichkeiten für den Fall eines Ausbruchs der COVID-19-Erkrankung vorzuhalten. Die forensischen Kliniken sind jedoch in Zusammenarbeit mit den Strafvollstreckungsbehörden und

dem Amt für Maßregelvollzug stets bemüht, eine Aufnahme so zeitnah wie möglich zu ermöglichen.